



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Die Insolvenzordnung

Wichtige Tipps für Unternehmer und Existenzgründer

Januar 2009

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Schlossstraße 17, 19053 Schwerin
Telefon (03 85) 51 03 – 151
Telefax (03 85) 51 03 – 155
www.ihkzuschwerin.de
eisenach@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Ass. jur. Siegbert Eisenach
© IHK zu Schwerin 2009



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Sanieren statt Liquidieren

Neue Insolvenzordnung trat zum 1. Januar 1999 in Kraft

Die neue Insolvenzordnung hat die 100 Jahre alte Konkurs- und Vergleichsordnung sowie die in den neuen Bundesländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung abgelöst. Das seit 1999 geltende Gesetzeswerk umfasst über 300 Paragraphen und ein zusätzliches Einführungsgesetz mit über 100 Artikeln.

Ein bedeutsamer Nachteil des alten Konkursrechts lag darin, dass über 75 Prozent aller Konkursanträge mangels Masse abgewiesen werden müssen. Kann es in den restlichen Fällen zur Eröffnung eines Konkurses, verhindertem Zahl und Ausmaß der Vorrechtsforderungen das vom Bürger erwartete Mindestmaß an Verteilungsgerechtigkeit; die nicht bevorrechtigten Gläubiger erzielten aufgrund der Konkursordnung im Durchschnitt weniger als fünf Prozent auf ihre Forderungen. Vergleichsverfahren wurden nur noch in ein Prozent aller Insolvenzen zum Abschluss gebracht. Dieser Entwicklung soll durch die Insolvenzordnung entgegengesteuert werden. Die Eröffnung eines Verfahrens wird damit von der Ausnahme zur Regel. Leider zeigen die ersten Erfahrungen, dass die Insolvenzordnung dem Sanierungsgedanken nicht immer gerecht wird.

Masse wird angereichert

Erreicht wird die Umkehr der alten Insolvenzpraxis durch folgende Maßnahmen:

- Zur Verfahrenseröffnung reicht es aus, dass die Gerichts- und Verwaltungskosten für den ersten Abschnitt des Verfahrens gedeckt sind.
- Masseverbindlichkeiten aus fortbestehenden Dauerschuldverhältnissen hindern die Eröffnung nicht; sie werden bei Masseunzulänglichkeit nur anteilig erfüllt.
- Eine weitere Anreicherung der Masse wird dadurch erreicht, dass die alten Konkursvorrechte abgeschafft sind, dass die Sicherungsgläubiger die Kosten für die Feststellung und Verwertung ihrer Rechte erstatten müssen, dass Geschäfte, die der insolvente Unternehmer vor der Konkursöffnung abgeschlossen hat, in größerem Umfang angefochten werden können als bisher und dass die Aufrechnungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.
- Neu ist auch, dass dem Schuldner die Möglichkeit gegeben wird, bereits dann das Insolvenzverfahren zu betreiben, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht; damit wird ein Anreiz geschaffen, möglichst früh in das Insolvenzverfahren einzusteigen, zumal natürliche Personen dann auch noch die Wohltat der Restschuldbefreiung in Anspruch nehmen können.

Im übrigen bleibt es jedoch bei den Eröffnungsgründen der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Weiterhin gibt es auch künftig die Möglichkeit der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken: Die Abweisung unterbleibt jedoch, wenn ein ausreichender Geldbetrag - von wem auch immer - vorgeschossen wird. Bei juristischen Personen haften für die Verfahrenskosten subsidiär die Geschäftsführer, wenn sie nicht nachweisen, dass sie ihre Antragspflicht ohne Verschulden verletzt haben.

Gesicherte Gläubiger werden zur Kasse gebeten

Ein weiteres Kernstück der Reform besteht darin, dass die sogenannten gesicherten Gläubiger in das Insolvenzverfahren einbezogen sind. Gläubiger, die ihre Forderungen durch einfache Eigentumsvorbehalte, durch erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte oder durch Sicherungsübereignung und Sicherungsabtretung abgesichert haben, können die entsprechenden Gegenstände nicht mehr vorab der Masse entziehen. Die Verfügungsrechte, auch über die unter einfachem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, gehen zunächst einmal auf den Insolvenzverwalter über. Selbst die Gläubiger von Grundpfandrechten werden in der Ausübung ihrer Rechte blockiert. Sie sind zwar berechtigt, während des Insolvenzverfahrens die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks zu betreiben, der Insolvenzverwalter kann aber in der Zeit bis zum Gerichtstermin ohne weitere Voraussetzung durchsetzen, dass die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt wird.

Das Gesetz hindert also die gesicherten Gläubiger daran, in der Anfangsphase des Verfahrens auf ihre Sicherheiten zuzugreifen. Gemeint ist dabei die Zeit zwischen der Verfahrenseröffnung und dem Berichtstermin, in dem über den Fortgang des Verfahrens entschieden wird. Dieser Berichtstermin muss spätestens drei Monate nach der Verfahrenseröffnung stattfinden. Der Verwalter kann das Sicherungsgut weiter für die Insolvenzmasse nutzen und ist lediglich zum Ausgleich von Erwerbsverlusten verpflichtet. Der gesicherte Gläubiger hat jedoch ein Eintrittsrecht und Initiativrechte zur Beschleunigung der Verwertung. Nutzt der Verwalter die Sachen auch noch nach dem Berichtstermin, hat er den gesicherten Gläubigern zusätzlich eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, und zwar in der Höhe der geschuldeten Verzugszinsen.

Bei beweglichen Sachen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, hat der Verwalter ein Wahlrecht zwischen der Erfüllung des Kaufvertrages und der Erfüllungsablehnung. Im letzteren Fall gibt es ein Aussonderungsrecht des Eigentümers. Allerdings braucht der Verwalter das Wahlrecht in der Zeit bis zum Berichtstermin nicht auszuüben und kann die Sache bis dahin festhalten, ohne sie bezahlen zu müssen.

Im übrigen müssen die gesicherten Gläubiger Kostenbeiträge leisten, um die Insolvenzmasse anzureichern. Sie müssen zunächst Feststellungskosten in Höhe von vier Prozent des Verwertungserlöses zahlen und sodann Verwaltungskosten, die pauschal mit fünf Prozent des Verwertungserlöses bestimmt sind. Liegen sie tatsächlich erheblich niedriger oder höher, sind diese Kosten anzusetzen. Zu den Verwertungskosten wird auch die Umsatzsteuerforderung gerechnet, die bei der Verwertung von Sicherungsgut im Insolvenzverfahren entsteht.

Arbeitnehmerschutz bleibt weitgehend erhalten

Als Gläubiger haben die Arbeitnehmer das Recht, Insolvenzantrag zu stellen. Mit ihren Insolvenzforderungen nehmen sie am Insolvenzverfahren teil; insoweit haben sie Stimmrecht in der Gläubigerversammlung. Wird ein Insolvenzplan aufgestellt, so bilden die Arbeitnehmer, wenn ihnen nicht unerhebliche Insolvenzforderungen zustehen, eine besondere Gruppe der ungesicherten Gläubiger.

Die neue Insolvenzordnung beseitigt zwar das Konkursvorrecht der Arbeitnehmer und das 1974 geschaffene Massenprivileg für Lohnforderungen; erhalten bleibt jedoch das Insolvenzausfallgeld. Es gibt eine Neuregelung des Sozialplans im Insolvenzverfahren, die das Sozialplangesetz ablöst, aber am Grundgedanken dieses Gesetzes festhält, wonach im Insolvenzverfahren die Belange der Arbeitnehmer und die Interessen der Gläubiger durch eine absolute und eine relative Begrenzung des zulässigen Sozialplanvolumens auszugleichen sind. Die Höhe der Grenzen bleibt mit zweieinhalb Monatsgehältern der entlassenen Arbeitnehmer und einem Drittel der Teilungsmasse unverändert. Der Sozialplananspruch wird insofern erweitert, als das Konkursausfallgeld in Zukunft auch in den Fällen gezahlt wird, die bisher Gegenstand eines Vergleichsverfahrens gewesen wären.

Was die Kündigung angeht, so wird die Frist für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen auf höchstens drei Monate beschränkt. Der gesetzliche Kündigungsschutz bleibt den Arbeitnehmern auch dann erhalten, wenn der gesamte Betrieb oder ein Betriebsteil auf einen Erwerber übertragen wird. Der einschlägige § 613 a BGB gilt auch im neuen Insolvenzverfahren, was den Erfolg einer übertragenden Sanierung u. U. in Frage stellen kann.

Insolvenzplan steht im Mittelpunkt

Der Ablauf des Insolvenzverfahrens wird weitgehend von der Autonomie der Gläubiger bestimmt. Insbesondere entscheiden die Gläubiger darüber, ob und in welcher Weise versucht werden soll, das Unternehmen des Schuldners zu sanieren. Die Reorganisation des Betriebes des Schuldners und die übertragende Sanierung stehen gleichberechtigt nebeneinander. Missbräuchen bei der übertragenden Sanierung wird vorgebeugt.

Kernpunkt des neuen Insolvenzrechts soll der Insolvenzplan sein. Über den Insolvenzplan, der nicht nur eine Sanierung, sondern auch eine Liquidation vorsehen kann, entscheiden die wirtschaftlich Betroffenen nach Maßgabe des Wertes ihrer Rechtsstellung. Ein wirksamer Minderheitenschutz garantiert, dass kein Beteiligter gegen seinen Willen den Wert verliert, der ihm im Falle einer Liquidation ohne einen Plan zufließen würde. Grundsätzlich können die Befriedigung absonderungsberechtigter Gläubiger und der übrigen Insolvenzgläubiger, die Verwertung der Insolvenzmasse und deren Verteilung sowie die Haftung des Schuldners nach Beendigung des Verfahrens in einem Insolvenzplan abweichend von den Vorschriften der Insolvenzordnung geregelt werden. Der Insolvenzplan soll den Beteiligten die Möglichkeit geben, Insolvenzen flexibel und wirtschaftlich effektiv abzuwickeln.

Das Initiativrecht zur Vorlage eines Insolvenzplans steht neben dem Schuldner dem Insolvenzverwalter zu und kann bereits gleichzeitig mit dem Insolvenzantrag eingereicht werden. Der Insolvenzverwalter kann außerdem von der Gläubigerversammlung dazu verpflichtet werden.

In einem darstellenden Teil des Insolvenzplans wird beschrieben, welche Maßnahmen nach der Verfahrenseröffnung getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlage für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen. Im gestaltenden Teil wird festgelegt, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Wenn die Gläubigerversammlung sich für die Liquidation des insolventen Unternehmens entscheidet oder wenn ein Insolvenzplan vor der Aufhebung des Verfahrens scheitert, wird die Insolvenzmasse vom Verwalter verwertet und verteilt. Dazu sind Vorschriften vorgesehen, die in weitem Umfang dem alten Konkursrecht entsprechen.

Leider ist in der Praxis das Insolvenzplanverfahren nur sehr selten anzutreffen, so dass sich die Insolvenzordnung im Wirtschaftsleben noch nicht in vollem Umfang bewährt hat.

Restschuldbefreiung hilft natürlichen Personen

Ein völliges Novum in der neuen Insolvenzordnung ist die sogenannte Restschuldbefreiung. Sie ermöglicht natürlichen Personen, unabhängig davon ob sie Kaufleute oder private Endverbraucher sind, von ihren Schulden völlig freizukommen. Allerdings müssen sie dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sinn und Zweck dieser Neuregelung ist es, Personen, die sich während der sogenannten Wohlverhaltensperiode um eine weitere Reduzierung der Verbindlichkeiten bemühen, einen neuen Start in das Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Die "Schuldturmproblematik" wird einer angemessenen Lösung zugeführt. Ein Schuldner, der trotz redlichen Bemühens wirtschaftlich gescheitert ist, erhält nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens die Chance, sich von seinen restlichen Schulden zu befreien. Zur Vermeidung von Missbräuchen wird diese Schuldenbefreiung an scharfe Voraussetzungen geknüpft. Der Schuldner muss vor der Verfahrenseröffnung gläubigerschädliche Handlungen unterlassen, im Verfahren konstruktiv mitwirken und schließlich während einer "Wohlverhaltensperiode" von sechs Jahren nach Antragstellung des Verfahrens sein pfändbares Einkommen zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stellen.

Verbraucher bekommen ein vereinfachtes Verfahren

In der Insolvenzordnung wurde ein neuartiges Verfahren geschaffen, das den Bedürfnissen von Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden angepasst ist und eine übermäßige Belastung der Gerichte vermeiden soll. Unter Kleingewerbetreibenden versteht die Insolvenzordnung einen Schuldner, bei dem die Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Die Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung nicht mehr als 19 Gläubiger hat. Bestehen gegen den Schuldner Forderungen aus früheren oder gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen, so ist die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ausgeschlossen. Zu Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen insbesondere die Forderungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger. Das Verfahren wickelt sich nach einer Drei-Stufen-Konzeption ab. In der ersten Stufe muss der Schuldner den Versuch unternehmen, mit seinen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung über die Schuldenbereinigung zu erzielen. Dieser Versuch muss auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag geschehen. Der Vorrang einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung wird dadurch gewährleistet, dass der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens belegen muss, dass eine derartige Schuldenbereinigung erfolglos versucht worden ist. Eine entsprechende Bescheinigung erteilen Rechtsanwälte, Steuerberater oder Schuldnerberatungsstellen. Der Anhang enthält eine Aufstellung der Stellen (Schuldnerberatungsstellen), an die sich der Kleingewerbetreibende wenden kann, um eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten. Damit ergibt sich die zweite Verfahrensstufe als Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Auch hier soll noch einmal versucht werden, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Diesem Ziel dient das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan. Bei Scheitern des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan wird schließlich als dritte Stufe ein vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt mit dem Ziel, die Restschuldbefreiung zu erlangen.

Weitergehende, ausführliche Informationen erhalten Interessenten bei der IHK zu Schwerin. Wir beraten Sie gerne!

Anhang

1. Amtsgericht Schwerin,

Demmlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin, Telefon: (03 85) 7 41 5-0, Fax: (03 85) 7 41 56 66

(Das Amtsgericht Schwerin ist zuständig für die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust, Parchim sowie für die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Wismar.)

2. Liste der Schuldnerberatungsstellen

- geeignete Stellen i. S. v. § 305 Absatz 1 Ziffer 1 InsO -

im Bezirk der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin

(Nach Auskunft des Sozialministeriums: Stand: 15.01.2008)

Stadt/Landkreis	Träger	Adresse	Telefon-Nr.	E-Mail
Landeshauptstadt Schwerin	Diakoniewerk „Neues Ufer“ gGmbH	Steinstr. 20 19053 Schwerin	0385 5812776	lichtblick@neues-ufer.de
Hansestadt Wismar	Gemeinsame Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Diakoniewerkes im Nördlichen Mecklenburg gGmbH und der Hansestadt Wismar	Frische Grube 2 – 4 23966 Wismar	03841 206064	schuldnerberatung@diakonie-wismar.de
		Scheuerstr. 2 23966 Wismar	03841 2515048	
Landkreis Ludwigslust	„Hilfe für Schuldner im Landkreis Ludwigslust“ Trägerübergreifende Kooperation zwischen der AWO Kreisverband Ludwigslust/Hagenow e. V.	Seminarstr. 1 19288 Ludwigslust	03874 620567, 620568	SchuldnerberatungAWOLWL@t-online.de
	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ludwigslust	Bahnhofstr. 61 19230 Hagenow	03883 618932	
	Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband M-V e. V.	Möllner Str. 30 19230 Hagenow	03883 727116	ALVSB-Hagenow@t-online.de
		Am Schlachthof 2 19288 Ludwigslust	03874 47293	
Landkreis Nordwestmecklenburg	Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband M-V e.V.	Karl-Marx-Straße 14 23936 Grevesmühlen	03881 7163-04/-05/ -06 oder 198050	schuldnerberatung-gvm@gmx.de
	Diakoniewerk im Nördlichen Mecklenburg gGmbH	Mühlenstr. 26 19205 Gadebusch	03886 712735	

Landkreis Parchim	„Gemeinsame Schuldnerberatungsstelle des ALV und der Diakonie im Landkreis Parchim“ Kooperationspartner:			
	Arbeitslosenverband Deutschland Kreisverband Parchim e. V.	Benziner Chaussee 1 19386 Lübz	038731 24609	Schub-luebz@alv-kv-parchim.de
	Diakoniewerk Kloster Dobbertin Dobbertin gGmbH	Leninstr. 7 – 8 19370 Parchim	03871 441958	schuldnerberatung.parchim@kloster-dobbertin.de
		Mecklenburgring 32 19406 Sternberg	03847 451399, 440019	schuldnerberatung.sternberg@kloster-dobbertin.de
Hansestadt Greifswald	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. – Region Vorpommern Stadtcaritas Greifswald	Bahnhofstr. 16 17489 Greifswald	03834 7983200	schuldnerberatung.greifswald@caritas- vorpommern.de
	Hansestadt Greifswald Sozialamt	Fr.-Loeffler-Str. 8 17489 Greifswald	03834 522563, 522565	a.schaetzchen@greifswald.de
Neubrandenburg	Stadt Neubrandenburg Sozialamt Fachbereich Soziales, Wohnen und Gesundheit	Fr.-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg	0395 555-2441, -2241	Ilona.Groth@Neubrandenburg.de
	Caritas Mecklenburg e. V.	Ziegelbergstr. 16 17033 Neubrandenburg	0395 5708613, 5708614	volker.schmidt@caritas-mecklenburg.de nicolas.mantseris@caritas-mecklenburg.de
	Außenstelle	Strelitzer Str. 28 a 17235 Neustrelitz	03981 205200	
Hansestadt Rostock	Einkommens- und Budgetberatungsstelle für Familien e. V.	Doberaner Str. 43 c 18057 Rostock	0381 2019377	eibe-ev@t-online.de
	Gemeinsame Schuldnerberatungsstelle der Caritas und des DRK Rostock	Augustenstr. 85 18055 Rostock	0381 4547234, 4547230	Bernhard.Krah@caritas-mecklenburg.de schuldnerberatung@drk-rostock.de
	Arbeiterwohlfahrt Sozialdienst gGmbH Rostock	Albrecht-Tischbein-Str. 47 18109 Rostock	0381 7787508	info@aworostock.de
Hansestadt Stralsund	Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband M-V e. V.	Langenstr. 48 18439 Stralsund	03831 703321	SBHSTALVD@aol.com
	AWO KV Nordvorpommern und Hansestadt Stralsund e. V.	Am Kütertor 4 18439 Stralsund	03831 309716	AWO-NVP.HSTu.HGW@t-online.de

Landkreis Bad Doberan	„Schuldnerberatungsstelle im Kreis Bad Doberan“ Trägerübergreifende Sozialberatung des Arbeitslosenverbandes und der AWO	Beethovenstr. 2 18209 Bad Doberan	038203 12029	sbdbr@t-online.de
	Caritas Mecklenburg e. V.	Alter Markt 2 18195 Tessin	038205 65485	BirgitBruss@caritas-mecklenburg.de
	Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Neue Reihe 48 18209 Bad Doberan	038203 57740, 57741	mmenzl@lms-beratung.de
Landkreis Demmin	Verbund der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Landkreis Demmin“			
	Volkssolidarität Kreisverband AE.DE.MA. e.V.	Poststr. 12 b 17087 Altentreptow	03961 210788	
	Landkreis Demmin Sozialamt	Hanseufer 3 17109 Demmin	03998 434229	lothar.wernicke@lk-demmin.de
Landkreis Güstrow	Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband M-V	Neue Bahnhofstr. 15 18246 Bützow	038461 65314	Sberatung@t-online.de
		Von-Penz-Allee 7 17166 Teterow	03996 123589	
	„Schuldnerberatungsstelle des DRK u. der Diakonie im Landkreis Güstrow“	Hagemeisterstr. 5 18273 Güstrow	03843 694923, 694922	S.obermann@drk-guestrow.de
		Eisenbahnstr. 18 18273 Güstrow	03843 776736	schuldnerberatung@diakonie-guestrow.de
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	„Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Mecklenburg-Strelitz“ Kooperationspartner			
	Landkreis Mecklenburg-Strelitz	Woldegker Chaussee 35 17235 Neustrelitz	03981 481302	uraekow@Lra-mst.de
	Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband M-V e. V.	Burgtorstr. 30 17348 Woldegk	03963 210653	
		Fürstenbergerstr. 12 17258 Feldberg	039831 20337	
		Schwanbeckerstraße 29 b 17098 Friedland	039601 20981	
Auf der Burg 17255 Wesenberg				

Landkreis Müritz	Perspektive e. V.	Goethestr. 5 17192 Waren	03991 634897, 634891, 634873	schuldnerberatung-perspektive@t-online.de
Landkreis Nordvorpommern	Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband M-V e. V.	Vereinshaus I Erich-Weinert-Str. 23 a 18507 Grimmen	038326 80190, 85214	alv.grimmen@nexgo.de
		Lange Str. 39 18311 Ribnitz-Damgarten	03821 810959	sb-alv@t-online.de
Landkreis Ostvorpommern	DRK Kreisverband Ostvorpommern e. V.	Karriner Str. 4 17438 Wolgast	03836 2018927	schuldnerberatung.wlg@drk-ovp.de
		Ravelinstr. 17 17389 Anklam	03971 200322	schuldnerberatung1@drk-ovp.de
Landkreis Rügen	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Region Vorpommern	Bahnhofstr. 33 a 18528 Bergen/Rügen	03838 202867, 202868, 202869	schuldnerberatung.bergen@caritas-vorpommern.de
Landkreis Uecker-Randow	Kooperation im Landkreis Uecker-Randow Kooperationspartner:			
	Landkreis Uecker-Randow	An d. Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk	03973 255110	
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Region Vorpommern	Lindenstr. 3 17335 Strasburg	0172 1987226	
		Mühlenstr. 19 17309 Pasewalk	03973 204462	sb.pasewalk@caritas-vorpommern.de
	Arbeitslosenverband Deutschland Kreisverband Uecker-Randow	Scheringer Straße 6 17309 Pasewalk	03973 212258	ALV-SB-UER@t-online.de
Kastanienallee 2 17373 Ueckermünde		039771 22261		